

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 498. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Ergänzend zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur EBM-Weiterentwicklung erfolgen einzelne Änderungen.

Zu 1.:

Die Bewertungen der GOP 04514 (Zusatzpauschale Koloskopie) und 04560 (Zusatzpauschale kontinuierliche Betreuung eines chronisch niereninsuffizienten Patienten) werden an die weitestgehend identischen GOP 13421 bzw. 13600 angeglichen.

Zu 2.:

Zusätzlich wird die Kalkulations- und Prüfzeit der GOP 04514 entsprechend der GOP 13421 festgelegt. Die Änderung der Prüfzeiten der GOP 04512 (Langzeit-ph-Metrie des Ösophagus), 04560 (Zusatzpauschale kontinuierliche Betreuung eines chronisch niereninsuffizienten Patienten) und 13256 (Bestimmung des Säurebasenhaushalts und Blutgasanalyse) erfolgt zur Angleichung an die Prüfzeiten der GOP 13401, 13600 und 13661.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Ergänzend zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung zur EBM-Weiterentwicklung erfolgen einzelne Änderungen.

Zu 1. und 2.:

Für die GOP 03335 (Orientierende audiometrische Untersuchung nach vorausgegangener, dokumentierter, auffälliger Hörprüfung) wird der Nebeneinanderberechnungsausschluss zu den GOP der Früherkennungsuntersuchungen 01711 bis 01717, 01719 und 01723 aufgehoben, da nur im Leistungsumfang der U8 (GOP 01718) eine audiometrische Untersuchung enthalten ist. Der Nebeneinanderberechnungsausschluss der GOP 03335 zur GOP 01718 bleibt bestehen.

Zu 3., 4. und 7.:

Die Leistungslegende und Kurzlegende der GOP 13545 werden redaktionell korrigiert. Mit der Ergänzung der Leistungslegende der GOP 13652 wird klargestellt, dass die GOP 13652 auch dann berechnet werden kann, wenn die Leistung entsprechend der GOP 13650 (Zusatzpauschale Pneumologisch-Diagnostischer Komplex) bereits an einem anderen Tag durchgeführt und berechnet wurde.

Zu 5. und 6.:

Das Kapitel 40 „Kostenpauschalen“ wird zur Klarstellung der berechnungsfähigen GOP auch in die Präambeln 23.1 Nr. 6, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4 aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.